

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Stand: 14.03.2019

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	14.03.2019		
2	EWE NETZ GmbH	13.02.2019		
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.02.2019		
4	Gemeinde Helvesiek	06.03.2019		
5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden	12.03.2019		
6			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	11.02.2019
7			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	15.02.2019
8			Gemeinde Lauenbrück	15.02.2019
9			Deutsche Telekom Technik GmbH	19.02.2019
10			Handwerkskammer Braunschweig Lüneburg Stade	04.03.2019
11			Industrie- und Handelskammer Stade	05.03.2019
12			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	07.03.2019
13			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	11.03.2019

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1

Landkreis Rotenburg (Wümme)

(14.03.2019)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Raumordnung stehen der o.g. Planung Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

2. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Die im Änderungsgebiet Teilbereich A vorhandenen und offenbar mit öffentlichen Mitteln angelegten Gehölze - eine Hecke und Einzelbäume bzw. eine Baumreihe - sind zu berücksichtigen. Ihre Funktionen müssten in der neuen Planung fortgeführt werden, z.B. durch Verlagerung der Eingrünung. Ihre Werte müssen in die interne und externe Kompensation einfließen.

Die in der Begründung beschriebene Eiche (ortsbildprägender Einzelbaum) ist nach Möglichkeit bei der Planung des späteren Bauvorhabens im Sinne der Vermeidung und des Artenschutzes so zu berücksichtigen, dass sie erhalten werden kann. Baumschutz nach DIN 18920 ist vorzusehen. Die im rechten Winkel zur Kreisstrasse verlaufende Hecke am Ostrand sollte ebenfalls erhalten bleiben.

Zu regionalplanerischer Stellungnahme:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu landschaftspflegerischer Stellungnahme:

Im Rahmen folgender Genehmigungsplanungen sind die im Planänderungsgebiet zu erwartenden Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festzulegen. Die vorhandene, in ostwestlicher Richtung verlaufende Baum-Strauchhecke kann voraussichtlich nicht vollständig erhalten bleiben und wird zu gegebener Zeit entsprechend berücksichtigt.

Der Einzelbaum sowie die in nordsüdlicher Richtung verlaufende Hecke am östlichen Rand des Geltungsbereiches sollen nach aktuellem Stand der Planung erhalten bleiben. Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, so sind der Baum und die Hecke entsprechend ihrer Wertigkeiten im folgenden Baugenehmigungsverfahren zu kompensieren.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Erlaubnispflicht gemäß § 8 WHG wird hingewiesen.

4. Vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen den Regelbetrieb des geplanten Feuerwehrhauses keine Bedenken. Das Schalltechnische Gutachten vom 06.12.2018, erstellt von der ted GmbH, zeigt, dass der Immissionsrichtwert tagsüber nach der TA-Lärm im Wohngebiet gerade eingehalten werden kann. Veranstaltungen, wie Feste und Feiern, sind dort nicht zulässig. Ebenso keine Nachnutzung.

Im Teilbereich B, bisheriger Standort Feuerwehr, sind Geruchshäufigkeiten von ca. 30 % der Jahresstunden zu erwarten.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu wasserwirtschaftlicher Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Zu vorbeugendem Immissionsschutz:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen eventueller außerhalb des Regelbetriebes stattfindenden Nutzungen sind bei Bedarf zu gegebener Zeit zu prüfen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Teilbereich B wie bisher gemischte Bauflächen dargestellt. Lediglich der bisher in Form eines Punktsymbols dargestellte Feuerwehrstandort wird aufgehoben. Die Vereinbarkeit einer eventuellen Nachnutzung des Grundstücks mit der vorherrschenden Geruchshäufigkeit ist bei Bedarf zu gegebener Zeit zu prüfen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist der Standort bereits vorgeprägt und eine höhere Geruchsbelastung ortsüblich.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5. Untere Denkmalschutzbehörde

Bei dem Gebäude auf dem Grundstück Im Dorfe 12, handelt es sich um ein Baudenkmal.

Eine Beeinträchtigung ist nicht zu befürchten.

Zur Unteren Denkmalschutzbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

6. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung.

Zur Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

7. Stellungnahme Straßenbaubehörde

Keine Bedenken.

Zur Stellungnahme Straßenbaubehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

8. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Keine Bedenken.

Zur Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

2 EWE NETZ GmbH

(13.02.2019)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Edith Rohrbach unter der folgenden Rufnummer: 04264 8328-293.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

3

Deutsche Telekom Technik GmbH

(19.02.2019)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben im Planänderungsgebiet soll nach aktuellem Stand der Planung ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes realisiert werden. Dahingehend werden die Belange der Telekom im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

4

Gemeinde Helvesiek

(06.03.2019)

die Gemeinde Helvesiek nimmt zu o. a. Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Die Fläche A des Planungsgebietes beträgt ca. 5.400 m², die Fläche für das neue Feuerwerhaus und die dazugehörigen Anlagen umfasst aber nur eine Größe von ca. 2.600 m². Der Ausweis der Gesamtfläche wird nur von der Gemeinde befürwortet, wenn auf den verbleibenden 2.800 m² die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein oder für den Ausgleich wird eine wesentlich kleinere Fläche benötigt, widersprechen wir der Größe des Plangebietes. Die verbleibenden 2.800 m² verbleiben im Eigentum der Gemeinde Helvesiek, eine Einschränkung der möglichen zukünftigen Nutzung durch die Beplanung als Gemeinfläche Feuerwehr wird von der Gemeinde Helvesiek nicht akzeptiert.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 4

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaftsbild sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Fläche des Teilbereiches A ist so dimensioniert, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches angelegt werden können. Im Rahmen folgender Genehmigungsplanungen sind die im Planänderungsgebiet zu erwartenden Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festzulegen. Dies ist u.a. von der Dimensionierung des zukünftigen Vorhabens abhängig. Dahingehend kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht beziffert werden, wie hoch der Ausgleichsbedarf im Planänderungsgebiet ausfallen wird.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Gemeinde Helvesiek sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden (12.03.2019)

Stellungnahme zu Nr. 5

Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o.g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme, die ich am 27.02.2018 im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Stellungnahme vom 27.02.2018

Der Geltungsbereich des o.g. Planvorhabens liegt süd-westlich der Ortschaft Helvesiek in der Samtgemeinde Fintel. Er hat einen Abstand von ca. 70 m zum östlichen Fahrbahnrand der L 130 Hornsburg - Scheeßel. Die verkehrliche Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ erfolgt über die Kreisstraße 212 mit Anbindung zur L 130 in Abschnitt 20 / Station 0. Ziel und Zweck des o.g. Planvorhabens ist der Neubau eines Feuerwehrhauses. Gleichzeitig wird der bisherige Feuerwehrstandort in der Ortsmitte aufgehoben.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße L 130 sowie aufgrund der zukünftig beabsichtigten Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind im Planänderungsgebiet keine Beeinträchtigungen durch Emissionen des Landesstraßenverkehrs zu erwarten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

ANREGUNGEN

6 - Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

13

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 6 bis Nr. 13

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.